

Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung des Gasverbrauchs nach § 40 Abs. 3 EnWG

Zwischen

der Stadtwerke Essen AG,
Rüttenscheider Straße 27-37,
45128 Essen,
- nachfolgend Stadtwerke genannt -

und

wird vereinbart, dass die Abrechnung des Gasverbrauchs des Kunden an der Abnahmestelle

_____ (Kundennummer)
_____ (Zählernummer)
_____ (Messstellenbetreiber)
ab dem _____

- monatlich
 vierteljährlich
 halbjährlich

zu den nachfolgenden Bedingungen erfolgt:

1. Die Vereinbarung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig.
2. Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von den Stadtwerken eine Abrechnung für das bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchte Gas. Hierzu übermittelt der Kunde den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraumes der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an die Stadtwerke; anderenfalls sind diese zur Verbrauchsschätzung (entsprechend § 11 Abs. 3 GasGVV) berechtigt.
3. Mit der Abrechnung nach Ziffer 2 teilen die Stadtwerke dem Kunden die Höhe der (nach § 13 Abs. 1 GasGVV) ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden keine Abschlagsbeträge erhoben. Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 2, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.
4. Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde teilt den Stadtwerken den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:

- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats.

Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesweit gesetzliche Feiertage sind.

5. Wenn der Kunde die Ablesung oder Mitteilung nach Ziffer 4 nicht oder verspätet vornimmt, sind die Stadtwerke berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

6. Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch die Stadtwerke per Post an die vom Kunden benannte Adresse.

7. Die den Stadtwerken durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, viertel- und halbjährlichen Rechnung entstandenen Kosten sind vom Kunden je Rechnung zu tragen in Höhe von 9,45 € brutto bzw. 7,94 € netto.

8. Diese Vereinbarung gilt ergänzend zu dem zwischen dem Kunden und den Stadtwerken abgeschlossenen Gaslieferungsvertrag.

Essen, _____

Essen, _____

(Unterschrift Stadtwerke Essen AG)

(Unterschrift Kunde)